



Bauernmarkt Karlsruhe

Anmeldung für
2. Halbjahr 2026

Alter Schlachthof
beim Tollhaus
jeder 1. Do im Monat
15 - 20 Uhr



02.
juli

06.
aug

03.
sep

01.
okt

05.
nov

03.
dez

2026



www.bauernmarkt-karlsruhe.de
[@bauernmarkt_ka](https://www.instagram.com/bauernmarkt_ka)

Alle Fakten und Informationen

Ort:

Alter Schlachthof Karlsruhe
Alter Schlachthof 35
76131 Karlsruhe

1. Gelände zwischen dem Tollhaus und Carls Wirtshaus, Alter Schlachthof, Karlsruhe
2. Gelände vor dem Biergarten des Carls Wirtshaus
3. Parkplatzstreifen bei den Plätzen 1. & 2.
4. Parkplatzstreifen zwischen Platz 1. und Tollhaus

Termine 1. Halbjahr 2026 – immer 1. Do im Monat:

Donnerstag, 02.07.2026
Donnerstag, 06.08.2026
Donnerstag, 03.09.2026
Donnerstag, 01.10.2026
Donnerstag, 05.11.2026 bis 19 Uhr (!)
Donnerstag, 03.12.2026 bis 19 Uhr (!)

Marktzeiten:

15 - 20 Uhr
Nov + Dez: nur bis 19 Uhr

Aufbau und Abbau

- Aufbau: ab 13 Uhr möglich, bzw. nach Absprache,
- Bis 14.45 Uhr ist der Platz von zusätzlichen Autos etc. zu räumen
- Ankunft nach 15 Uhr: nur nach Absprache
- Abbau: nach Ende des Marktes

Infrastruktur

- Stromversorgung mit Normalstrom und Starkstrom teilw. vorhanden
- Wasser im Tollhaus erhältlich, aber nicht an den Standplätzen
- Spülmaschine (2 min Durchlauf) im Tollhaus kann genutzt werden, wenn Veranstaltungen im Haus sind.
- Der Müll muss wieder mitgenommen werden.
- Toilette im Tollhaus
- Parkmöglichkeit:
 - Parkplätze sind ausreichend im und um das Areal vorhanden
 - am Stand nur notwendige Fahrzeuge/Hänger erlaubt



Organisiert wird der monatliche
Bauernmarkt von

Janine Schwienke
Vertriebsmanagerin für Bio- und regionale
Lebensmittel
post@janine-schwienke.de
+49 (0) 173 44 75 111

Sandra Schmidt
KA.Wert „Mehr regionale Bio-Lebensmittel
für Karlsruhe!“
s.schmidt@lobin-ka.de
+49 (0) 178 157 1255

Anmeldung bis 4 Wochen
vor Markttag

Anmeldung

Aufgrund technischer Fehler - bitte nach der Anmeldung
die Bestätigungsmail sicherheitshalber noch mal an
kontakt@bauernmarkt-karlsruhe.de senden

www.bauernmarkt-karlsruhe.de
[@bauernmarkt_ka](https://www.instagram.com/bauernmarkt_ka)

Alle Fakten und Informationen

Verkauft werden dürfen:

- Unverarbeitete Lebensmittel
- Handwerklich verarbeitete Lebensmittel
- Produkte zum Mitnehmen
- Offene/warme/kalte Speisen/Getränke zum Sofortverzehr
- Haushaltsnahe Produkte (Seifen, Cremes, Tiernahrung, Tassen etc.)
- max. 10% der Stände im NonFood Bereich
- Häppchen zur Verkostung sind erwünscht
-

Nicht erlaubt sind:

- Produkte vom Großmarkt, Großhändler u.ä. Strukturen
- Industriell produzierte Produkte

Regionalität

- Beschicker und Produkte sollten aus der Region +/- 50 km im Umkreis von Karlsruhe kommen
- Ausnahmen und Erweiterung des Radius sind nach Absprache möglich bei Produkten mit Alleinstellungsmerkmal

Um der Vielfalt und Nachhaltigkeit gerecht zu werden, behalten wir uns das Recht vor, bei einer großen Anzahl an Anmeldungen für ähnliche Sortimente eine Auswahl zu treffen.



Standgebühren und Ordnungsamtbeitrag

Kosten für Juli - Dezember 2026

Standgebühr bis max. 5m

- 5-6 Termine: 25 €/Termin = 125 €/150 €
- 3-4 Termine: 35 €/Termin = 105 € / 140 €
- 1-2 Termine: 50 €/Termin = 50 € / 100 €
- Newcomerzelt: 10 €/Termin; max. 3x

- Jeder weitere Meter: 10 €/m pro Termin
- Es können weitere Termine auch nachträglich hinzugebucht werden
- Enthalten ist Toilettennutzung, Standplatz, Organisation (keine Tische o.ä.), Marketing
- Newcomerzelt: 3 Unternehmen, max. 3x

Weitere Infrastruktur als Nebenkosten dazubuchen:

- Strom – normal: 3 € / Markttag
- Strom – Starkstrom (16 A): 5 € / Markttag
- Wasser: 5 € / Markttag
- Biertischgarnitur: 10 € / Markttag

Kosten für Ordnungsamt

Damit Sie in Karlsruhe Ihre Produkte verkaufen können, müssen sie noch beim Gewerbeamt angemeldet werden.

Kosten:

Grundsätzlich gilt pro Markttag:

- Verkauf von verarbeiteten Produkten oder von anderen Herstellern (z.B. Nachbarhof): 40 €
- nur Verkauf von Imbiss/offenen Getränken: 26 €
- 40 € sind IMMER zu zahlen, wenn Alkohol verkauft oder ausgeschenkt wird. - auch mit Reisegewerbekarte

Keine Gebühr ist zu zahlen (§55a Gewerbeverordnung), wenn:

- eine Reisegewerbekarte vorliegt - ohne Alkoholverkauf.
- eine Landwirtschaft NUR die eigenen erzeugten Produkte verkauft (sog. Urproduktion) – das wird vom Gewerbeamt entschieden. Wir müssen nur eine möglichst präzise Information über die Produkte zusenden.
- Kunsthandwerker, die auch in die Künstlersozialkasse einzahlen (Nachweis erforderlich)

Alle Preise netto zzgl. 19% MwSt.

Details dazu auf der nächsten Seite

Informationen zum Ordnungsamtbeitrag

Für das Ordnungsamt/Gewerbeamt gilt:

- wir sind kein Markt, sondern eine monatliche Veranstaltung
- die Beschicker treiben Handel außerhalb ihres angemeldeten Verkaufsortes
- weil es monatlich ist, dürfen wir Alkohol verkaufen
- wir handeln nach Gewerbeordnung
- Jeder Beschicker muss eine Gebühr bezahlen, mit Ausnahmen nach §55a GewerbeVO (s.oben).
- Der Markt ist nicht festgesetzt - das ist eine Richtlinie, die vor allem für das Marktamt gilt, und vieles einfacher macht. Für uns würde das aktuell jeden Monat knapp 500 € mehr Ausgaben bedeuten.

ACHTUNG: das ist ein privater Markt bzw. eine private Veranstaltung! Wir haben nichts mit dem Marktamt zu tun!

Ablauf:

- Es wird eine gesamte Listenanmeldung aller angemeldeten Beschicker an das Gewerbeamt durch die Organisatorinnen jeweils rechtzeitig vor dem Markttag verschickt. D.h. alle Nachweise an die Organisatorinnen rechtzeitig senden
- Sie erhalten vom Gewerbeamt monatlich die Bewilligung bzw. Gestattung (auch Alkohol auszuschenken) mit Rechnung per Post zugesendet. Das läuft nicht gebündelt an uns.
- Die Organisatorinnen reichen einmalig Ihre bestehenden Reisegewerbekarten oder ähnliches ein, damit diese dann vorliegen

Rechtslage bei Alkoholausschank

<https://eventfaq.de/wann-ist-eine-gestattung-nach-%C2%A7-12-gastg-notwendig/> (12.10.2025)

[...] Variante 2: Gestattung

Die hohen Anforderungen an die Erlaubnis für den Betrieb eines Gaststättengewerbes trifft denjenigen nicht, der **nur vorübergehend** bspw. bei einem Vereinsfest Alkohol ausschenken will.

Für diese Fälle gibt es die sog. **Gestattung** nach § 12 GastG.

Eine solche Gestattung wird bspw. benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll. Der Alkoholausschank muss also im Kontext mit einer Veranstaltung erfolgen („besonderer Anlass“), und nicht um seiner selbst willen. [Beantragt durch die Organisatorin als Listenanmeldung] Die Gestattung benötigt derjenige, der den Alkoholausschank betreiben möchte. Das kann der Veranstalter sein, aber auch ein Dritter: Gastwirt und Veranstalter müssen nicht personenidentisch sein. [wird per Post zugesendet mit der Bearbeitungsgebühr von 40 €]

Wenn der Veranstalter also einen professionellen Gastronomen bzw. Caterer beauftragt, dann braucht der Veranstalter keine Gestattung nach § 12 GastG. Der Gastwirt selbst braucht sie auch nicht, wenn er im Besitz einer entsprechenden **Reisegewerbekarte** ist; dann muss lediglich eine Anzeige durch den Reisegewerbekarteninhaber bei der zuständigen Behörde erfolgen. [kann durch die Organisatorin eingereicht werden] [...]

Information zur Reisegewerbekarte:

- Diese beantragen Sie bei sich im Ordnungs- bzw. Gewerbeamt Ihrer Gemeinde
- Kosten sind in jeder Kommune unterschiedliche geregelt:
 - z.B. in Karlsruhe einmalig 214 €, in Speyer ca. 150 €
 - einige Städte bieten gestaffelte Preise an, wie z.B. Tübingen (unbefristet 300 €, 1-Jahres-Karte 100 €)
 - in manchen Gemeinden sind die Kosten individuell abhängig

Bitte senden Sie alle Nachweise, die Sie vorliegen haben, an kontakt@bauernmarkt-karlsruhe.de und dann können wir das ans Ordnungsamt weitergeben!